

49. Können als Börsenterminhandel im Sinne des § 50 Abs. 2 des Börsengesetzes auch Termingeschäfte über Kuxe gelten, die an keiner Börse gehandelt werden?

I. Zivilsenat. Ur. v. 27. September 1902 i. S. W. Konkursverwalter (Bekl.) w. Berliner Wafferverein (Kl.). Rep. I. 129/02.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Nachdem in der vorbezeichneten Streitsache das zuerst von dem Berufungsgericht erlassene Urteil durch Urteil des Reichsgerichts vom

1. Dezember 1900, abgedruckt in dieser Sammlung Bd. 47 S. 104, aufgehoben und die Sache zurückverwiesen worden war, wurde nach erneuter Verhandlung von dem Berufungsgericht nunmehr abändernd erkannt und der Klage stattgegeben. Die Revision des Beklagten wurde zurückgewiesen aus folgenden

#### Gründen:

„In seinem oben erwähnten Urteil vom 1. Dezember 1900 hatte der jetzt erkennende Senat die von beiden Instanzgerichten befolgte Ansicht gebilligt, daß Börsentermingeschäfte in Kuzen nichtig seien, weil § 50 Abs. 2 Satz 1 des Börsengesetzes den Börsenterminhandel in Anteilen von Bergwerksunternehmungen untersage. Aufgehoben wurde jedoch das damals vorliegende Urteil des Berufungsgerichts, weil die Annahme desselben, daß die hier in Rede stehenden Geschäfte als Börsentermingeschäfte anzusehen seien, nicht für genügend begründet erachtet wurde, und zwar deshalb, weil eine hinreichende Feststellung fehlte, daß nach Börsenpreisen gehandelt worden sei. Das Berufungsgericht hatte letzteres angenommen und hierzu bemerkt, daß die von der Klägerin verkauften Kuzen an den Börsen in Essen und Düsseldorf gehandelt und notiert würden; es fehlte jedoch eine Aufklärung darüber, welche Preise bei den fraglichen, in Berlin abgeschlossenen Geschäften tatsächlich zu grunde gelegt worden seien.

Bei der erneuten Verhandlung vor dem Berufungsgericht gab Klägerin die Erklärung ab, daß Kuzen der Gewerkschaft „Neue Kirche“ nicht an den Börsen in Essen und Düsseldorf und überhaupt an keiner Börse jemals notiert oder auch nur gehandelt worden seien, und seitens des Beklagten ward dies als richtig bestätigt, mit dem Hinzufügen, daß die klagend geltend gemachten Geschäfte nicht im Börsengebäude abgeschlossen worden seien. Mit Rücksicht hierauf aber nahm das Berufungsgericht nunmehr an, daß diese Geschäfte nicht als Börsentermingeschäfte angesehen werden könnten, weil nicht nach einem Börsenpreis gehandelt worden sei, ein solcher vielmehr für jene Kuzen gar nicht bestanden habe.

Diese Entscheidung steht im Einklang mit den Grundsätzen, die von dem erkennenden Senat inzwischen bereits in einer gleichartigen Sache (Rep. I. 259/01) durch Urteil vom 11. Dezember 1901 ausgesprochen worden sind, und ebenso mit der Begründung des

in der vorliegenden Sache maßgebenden Urteils vom 1. Dezember 1900. Für den durch § 50 Abs. 2 des Börsengesetzes untersagten Börfterminhandel in Anteilen von Bergwerksunternehmungen kann selbstverständlich die Begriffsbestimmung des Börftermingeschäfts in § 48 nicht ohne weiteres maßgebend sein, da jener Handel durch § 51 von der Börse überhaupt ausgeschlossen ist. Es darf deshalb auch nicht gesagt werden, daß ein Terminhandel in sog. verbotenen Papieren nur dann als Börfterminhandel zu gelten habe, also nur dann nichtig sei, wenn amtlich festgestellte Terminpreise zu grunde gelegt seien, da es solche nicht geben kann. Aber nach Börsepreisen muß gehandelt sein, um ein Termingeschäft als ein „börsenmäßiges“ anzusprechen zu können. Wie bereits in dem Urteil vom 1. Dezember 1900,

Entsch. des R.G.'s in Zivilf. Bd. 47 S. 109,

hervorgehoben wurde, ist durch § 50 des Börsengesetzes der börsenmäßige Terminhandel in den dort bezeichneten Waren und Wertpapieren, darunter den Anteilen von Bergwerksunternehmungen, verboten worden, um den für verhängnisvoll erachteten Einfluß der Börse auf die Entwicklung der betreffenden Unternehmungen fern zu halten. Schon dieser Zweck des Verbots weist darauf hin, daß dasselbe in einem entsprechenden beschränkten Sinne zu verstehen sei; daß eine solche Beschränkung aber notwendig ist, geht aus seinem Wortlaut und aus seinem Zusammenhang mit den sonstigen Bestimmungen des Börsengesetzes hervor. Unbefugt ist nicht jeder Terminhandel, sondern der „Börfterminhandel“ oder „börsenmäßige Terminhandel“, und hierunter kann nur ein solcher verstanden werden, der mit der Börse im Zusammenhang steht. Hieraus folgt zwar nicht, daß nur solche Termingeschäfte als börsenmäßige zu gelten haben, die an der Börse selbst geschlossen sind, oder denen an der Börse festgestellte Terminpreise zu grunde gelegt werden. Beides ist vielmehr, wie in dem Urteil vom 1. Dezember 1900,

Entsch. des R.G.'s in Zivilf. Bd. 47 S. 112 und 114,

ebenfalls schon hervorgehoben wurde, ohne Belang. Wohl dagegen erfordert es der Begriff des börsenmäßigen Termingeschäfts, daß es nach einem Preise geschlossen wird, der sich an der Börse infolge des Zusammentreffens und Zusammenwirkens der Börsebesucher bildet, wenn auch dieser Preis kein Terminpreis zu sein braucht, sondern ein Kassenpreis sein kann, da auch ein Preis der letzteren Art

genügenden Anhalt für die Preisbildung von Termingeschäften bieten kann.

Dies Erfordernis ist jedoch im vorliegenden Falle nicht vorhanden. Allerdings sind die Kurse der Gewerkschaft „Neue Kirche“ in Berlin um die Zeit, als die hier in Rede stehenden Geschäfte geschlossen wurden, gehandelt worden, und es hat damals, wie das Berufungsgericht auf Grund der vor ihm stattgehabten Beweisaufnahme feststellt, für diese Kurse in Berlin tatsächlich ein Marktpreis bestanden. Allein der Handel vollzog sich völlig außerhalb der Börse, und ebenso erfolgte die auf Angebot und Nachfrage beruhende Preisbildung. Ein solcher Handel aber wird von dem Verbot im § 50 des Börsengesetzes nicht betroffen.

Hiernach erweist sich die Zurückweisung des aus letzterwähntem Gesetze entnommenen Einwandes als zutreffend, dann aber das zuletzt ergangene Urteil des Berufungsgerichts als gerechtfertigt, da der Klager verfolgte Anspruch, wenn jener Einwand nicht Platz greift, begründet ist.“ . . .